

GEMEINDE HIRRLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„BIBIS 4. ÄNDERUNG“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand: 15.03.2016



Aufgestellt:
Stuttgart, den 11.11.2014/15.03.2016

die **STEG**

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr.
GK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I., S. 2414), geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I. S. 1748), zuletzt geändert 31.08.2015 (BGBl.I.S.1474)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I. S. 133) zuletzt geändert 11.06.2013 (BGBl.I. S.1548, 1551)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 8.8.1995, (GBl.S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl.S.501)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I.S.58); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird Folgendes festgesetzt:

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO vorgesehenen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauGB Räume für sonstige nicht störende wohnungsnaher Gewerbebetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag der Grundflächenzahl, sowie der Höhe baulicher Anlagen (maximale Trauf- und Firsthöhen) festgesetzt. Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl kann durch die Größe der Baufenster eingeschränkt werden. Im gesamten Geltungsbereich gilt eine Geschossflächenzahl von höchstens 0,8.

Die Grundflächenzahl kann entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird ergänzend festgesetzt, dass Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet werden, wenn ihre Dächer begrünt bzw. sie mit einer bewuchsfähigen Erdüberdeckung ausgeführt werden. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen werden ebenfalls nicht angerechnet, wenn sie versickerungsfähig hergestellt werden.

2.1 Höhe der baulichen Anlagen § 18 BauNVO

Im Bebauungsplan sind die maximalen Trauf- (TH), Firsthöhen (FH) und Gebäudehöhen (GH) nach Planeintrag differenziert festgesetzt.

Für die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer Flurstücksnummer genannten Grundstücke gilt als Höhenbezugspunkt für die Höhenangaben die in der Tabelle ebenfalls genannte Erdgeschoßfußbodenhöhe EFH als Rohfußbodenhöhe.

Flurst.Nr.	Bezugspunkt Erdgeschoßfußbodenhöhe EFH in m üNN		Flurst.Nr.	Bezugspunkt Erdgeschoßfußbodenhöhe EFH in m üNN
5553	427,52		5617	423,85
5562	427,09		5616	424,14
5561	426,76		5615	424,53
5560	426,18		5614	424,00
5559	425,97		5621	423,28
5558	425,79		5620	422,67
5574	425,52		5619	422,09
5575	425,33		5618	422,04
5576	425,15		5569	426,63
5577	424,98		5568	426,85
5578	424,76		5567	427,13
5579	424,83		5566	427,40
5580	425,10		5565	427,78
5581	425,54		5564	428,06
5582	425,65		5598	425,79
5583	424,58		5599	426,08
5585	424,37		5600	426,38
5584	423,93		5601	426,59
5586	424,26		5606	425,62
5587	423,80		5605	425,84
5589	424,72		5604	426,00
5588	424,26		5603	426,19
5590	425,00		5602	426,39
5591	424,75		5607	424,79
5592	424,39		5608	425,17
5573	425,54		5609	425,28
5572	425,55		5613	424,01
5571	425,79		5612	424,88
5570	426,03		5611	425,06
5597	425,60		5610	425,15
5596	425,27		5624	421,88
5595	424,37		5625	422,59
5594	424,17		5622	423,40
5593	423,98		5623	422,57
2818	427,90			

Für alle weiteren Grundstücke gilt:

Höhenbezugspunkt für die Höhenangaben ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Diese darf höchstens 0,5 m über der Hinterkante der für die Erschließung des betreffenden Grundstücks erforderlichen öffentlichen Verkehrsfläche in Grundstücksmittle liegen; bei Eckgrundstücken ist die kürzere Grundstücksseite maßgebend.

Die Traufhöhe ist die Oberkante zwischen aufsteigender Wand und Dachhaut. Die festgesetzte höchstzulässige Traufhöhe muss auf mindestens 1/2 der Gebäudelänge eingehalten werden (siehe auch Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 1.1.4).

Die maximale Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Höhenbezugspunkt und Oberkante der Attika.

Bei Flachdachgebäuden darf die maximale Gebäudehöhe für technische Aufbauten (Aufzüge) um max. 1,50 m überschritten werden.

Photovoltaikanlagen/Solarthermieanlagen dürfen bei Flachdächern um max. 2 m aufgeständert werden, wenn sie einen Abstand zur Hauskante von 3,0 m aufweisen.

- 3. Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Die Bauweise ist als offene Bauweise festgesetzt. In der Planzeichnung sind überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, in denen nur Einzelhäuser, nur Doppelhäuser oder Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Balkone, Lichtschächte u.ä. dürfen die überbaubare Grundstücksfläche um 1,20 m überschreiten. Die Länge der Überschreitung darf max. 4,0 m betragen. Dachüberstände dürfen 0,30 m über die Überbaubare Grundstücksfläche hinausragen.
- 5. Stellung baulicher Anlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gebäude mit Ausnahme von Nebenanlagen, überdachten und überdeckten Stellplätzen sowie Garagen sind parallel oder rechtwinklig zu einer an die öffentlichen Verkehrsflächen grenzenden Grundstücksseite zu errichten.
- 6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO darstellen, sind bis höchstens 30 m³ pro Baugrundstück zulässig.

Zwischen der Zufahrtsseite von Garagen (Garagentor) und der Straßenbegrenzungslinie bzw. öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten; bei allseits offenen Garagen (überdachte Stellplätze, überdeckte Stellplätze, "Carports") sind dies mindestens 1 m. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen, die vollständig in das Hauptgebäude integriert sind (z.B. im Untergeschoss).
- 7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 8. Versorgungsanlagen und -leitungen** § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Auf den Baugrundstücken können Kabelverteilerkästen des Energieversorgers im Randbereich zu den Erschließungsflächen untergebracht werden.
- 9. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
Die zwischen Baugrenzen und der K 6944 liegenden, entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen sind nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, nicht errichtet werden dürfen.

Die erforderlichen Sichtfelder (Annäherungssicht 10/110) werden von den festgesetzten freizuhaltenden Flächen abgedeckt. Die Sichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen in der Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- 10. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

10.1 Straßen, Fuß- und Radwege

Die dargestellte Aufteilung der festgesetzten Verkehrsflächen ist unverbindlich. Die als "Wohnstraße" gekennzeichneten Flächen dienen dem Anliegerverkehr, dem ruhenden Verkehr sowie als Fußgänger- und Spielbereich.

Festgesetzt sind:

- „WS“ Wohnstraße
- „Weg“ Wirtschaftsweg
- „W“ Weg
- „F+R“ Fuß- und Radweg

10.2 Anschlussbegrenzung

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Abschnitte sind keine Ein- und Ausfahrten zur angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.

11. Versorgungsanlagen und –leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Auf den Baugrundstücken sind die zur Versorgung mit Strom erforderlichen Kabelverteilerkästen zulässig.

12. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Entsprechend der Entwässerungskonzeption wird Niederschlagswasser der im Süden des Geltungsbereiches liegenden Retentionsfläche zugeleitet und dort gesammelt. Das unbelastete Niederschlagswasser wird von dort gedrosselt an den Tälesbach zur Starzel abgeführt und, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, über eine mindestens 30 cm starke belebte und begrünte Bodenschicht versickert.

13. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

13.1 Öffentliche Grünflächen

Im Bebauungsplan sind öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

- "Weg" (Grasweg)
- "Retentionsfläche"

13.2 Private Grünflächen

Im Bebauungsplan sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

14. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

14.1 Minimierung der Versiegelung

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Pflastersteine mit definiertem Fugenabstand) auszuführen.

Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie nicht überdachten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind mit wasserdurchlässigem Belag wie Rasenpflaster mit großen Fugen, Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Feinschotter auszuführen. Zufahrten können auch als Fahrstreifen in einer Breite bis zu 0,60 m ausgepflastert oder ausgelegt werden.

Frei geführte Wirtschaftswegen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen

14.2 Bodenschutz

Oberboden ist getrennt auszubauen und abseits des Baubetriebes zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten als oberste Bodenschicht wieder einzubauen.

Die Hinweise Ziffer 2 sind zu beachten.

14.3 Insektenschutz

Die Straßenbeleuchtung soll mit insektenschonenden Leuchtmitteln erfolgen (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchtmittel).

14.4 Grundwasserschutz

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizöl, ist nur in oberirdischen Anlagen zulässig.

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei etc.), sondern nur beschichtetes Material (z.B. Titanzink, beschichtetes Kupfer, Aluminium, Edelstahl etc.) verwendet werden; dies gilt auch für Regenrinnen und Regenfallrohre.

15. Flächen für Vorkehrungen sowie zu treffende bauliche oder technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes werden durch Geräuscheinwirkungen von der K 6944 die "Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Beiblatt 1 zur DIN 18005)" überschritten. Es werden in Abhängigkeit von der Nutzung und den festgesetzten Lärmpegelbereichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm festgesetzt.

15.1 Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden entsprechend der Raumnutzung und der Lärmpegelbereiche

Die Karte 1 "Passiver Schallschutz – Darstellung für das ungünstigste Geschoss" im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zeigt die ermittelten Lärmpegelbereiche.

Zur Reduzierung störender Lärmeinwirkungen wird eine Orientierung der schutzwürdigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) durch eine entsprechende Grundrissgestaltung an die lärmabgewandten Gebäudeseiten empfohlen, so dass keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm bei der Bauausführung der Gebäude erforderlich werden.

Ansonsten sind entsprechend der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - abhängig von den jeweiligen Lärmpegelbereichen und den Raumnutzungen folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämmmaß (erf. $R'_{w,res}$) der Außenbauteile zu erreichen und nachzuweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	
	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
[-]	[dB]	[dB]
III	35	30
IV	40	35

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist im Rahmen des Bauantrages bzw. bei der Gebäudeabnahme nachzuweisen.

16. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Von den festgesetzten Standorten kann geringfügig abgewichen werden, wenn technische Gründe dies erfordern. Mit den Anpflanzungen ist vom Fahrbahnrand der K 6944 ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

16.1 Anpflanzungen auf den Baugrundstücken
 Pro Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum aus der nachstehend empfohlenen Pflanzliste anzupflanzen; auf Baugrundstücken ab 600 m² ist mind. ein Baum pro 300 m² zu pflanzen.

16.2 Flächen für Anpflanzungen (Pf 1)
 Im Westen des Geltungsbereiches sind zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes Flächen für Anpflanzungen festgesetzt. Die Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Obst- und/oder Laubbäumen und Sträuchern anzupflanzen. Anpflanzungen im PF 1 werden auf die Anpflanzungen nach 15.1 angerechnet.

16.3 Flächen für Anpflanzungen (Pf 2)
 Im Westen des Geltungsbereiches sind als Ausgleichsfläche Flächen für Hecken/Gebüsch-Anpflanzungen festgesetzt. Die Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Pflanzliste).

16.4 Dachbegrünung
 Bei Flachdächern sind die nicht begehbaren Bereiche zu begrünen mit Ausnahme von Bereichen für Solaranlagen/Photovoltaik und untergeordneten Bauteilen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. (siehe Pflanzliste).

16.5 Anpflanzungen auf öffentlichen Grün- oder Verkehrsflächen
 Auf öffentlichen Flächen sind entsprechend Planeintrag großkronige Laubbäume und/oder Sträucher nach Pflanzliste zu pflanzen.

16.6 Pflanzlisten

<u>Obstbäume</u>	Äpfel:	Blauacher Wädenswil Börtlinger Weinapfel Gehers Rambour Goldrenette von Blenheim Öhringer Blutstreifling Ontario Redfree Remo Rewena Rheinischer Bohnapfel Schweizer Orangen Welschisner
	Birnen:	Bayerische Weinbirne Kirchensaller Mostbirne Metzer Bratbirne Palmischbirne Schweizer Wasserbirne
	Zwetschgen:	Wangenheims Frühzwetschge Hauszwetschge Nancy-Mirabelle
	Walnüsse:	Sämlinge oder Veredlungen (kleinerer Wuchs)
<u>Weitere Laubbäume:</u>	Acer campestre Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Quercus robur Quercus petraea	Feldahorn Hainbuche Rotbuche Esche Roteiche Traubeneiche
<u>Sträucher</u>	Corylus avellana	Hasel

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Es wird empfohlen, 2 x verpflanzte Gehölze zu verwenden; auf Böschungen (z. B. zur K 6944 hin) soll eine Saatmenge von 20g/m² eingesetzt werden, um die Böschungen zu stabilisieren, ansonsten 10g/m².

Dachbegrünung:

Schnittlauch	Allium schoenoprasum
Berg-Lauch	Allium senescens
Gemeiner Wundklee	Anthyllis vulneraria
Rundbl. Glockenblume	Campanula rotundifolia
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Natternkopf	Echium vulgare
Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
Gemeines Sonnenrösch.	Helianthemum nummularium
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Hornklee	Lotus corniculatus
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre

17. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorzunehmenden Anpflanzungen und die festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch entsprechende Neupflanzungen nach Pflanzliste zu ersetzen.

18. Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält und soweit erforderlich, sind die an den Verkehrsflächen angrenzenden Flurstücke bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,00 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB festgesetzt. Sie können bis zu einem Höhenunterschied von 1,50 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke (Breite 0,10 m - Tiefe 0,40 m) für die Straße ein.

HINWEISE

1. Bodenfunde

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Gruben, Mauern, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2. Bodenschutz

Der humose Oberboden ist zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern.

Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf,

Phacelia, Kürbis o. ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann. Der Baubetrieb soll so organisiert werden, dass baubetriebsbedingte und unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engere überbaubare Grundstücksfläche beschränkt bleiben.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollte soweit wie möglich ein Massenausgleich durch Koordination von Bodenaushub und -auftrag bei privaten und öffentlichen Maßnahmen erreicht werden.

3. Erdkabel

Bei Anpflanzungen im Bereich von Erdkabelleitungen ist das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Ausgabe 1989" zu beachten.

4. Baugrund

Sollten in den offenen Baugruben Unregelmäßigkeiten in der Schichtlagerung oder sonstige Fehlstellen zu erkennen sein, ist eine ingenieurgeologische Baugrubenabnahme mit Gründungsberatung zu veranlassen.

5. Merkblatt zu neuen Baumstandorten

Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.

6. Kriminalprävention

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizeidirektion Tübingen bietet eine kostenlose Sicherheitsberatung für alle künftigen Bauherren an. Beratungstermine können unter Telefonnummer 0 70 71 – 97 28 17 1 vereinbart werden.

7. Kabelverteilerkästen

Die Grundstückseigentümer haben die für die Versorgung mit Strom erforderlichen Kabelverteilerkästen unentgeltlich auf dem Baugrundstück zu dulden.

Aufgestellt:
Stuttgart, den 11.11.2014/15.03.2016

die **STEG**

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr.